

1969/2701

BAU-DIREKTION
DES KANTONS BERN

Ue 12

KANTON



BERN

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 6. Juni 1969

3845. Laufen. — Der von der Gemeinde am 7. März 1969 beschlossene Baulinienplan Schützenweg mit Sonderbauvorschriften (Alters- und Pflegeheim) wird in Anwendung von Artikel 12 BVG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. In Ziffer 8 der Sonderbauvorschriften muss es heissen «unterschriften» (nicht «überschritten»).

Die Einsprachen [REDACTED] und [REDACTED], die sich auf die Frage des Landerwerbes beziehen, werden im vorliegenden Genehmigungsverfahren als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, bleiben jedoch unter dem gesetzlichen Vorbehalt von Drittmannsrechten (Privatrechten, Entschädigungsansprüchen) geschützt.

Das Regierungstatthalteramt Laufen hat den Einsprechern und dem Gemeinderat diesen Beschluss zu eröffnen, letzterem ein genehmigtes Plandoppel mit Sonderbauvorschriften zuzustellen, von der Gemeinde die Genehmigungskosten von Fr. 50.— nebst Eröffnungskosten zu beziehen und abzutaxieren. Je ein Doppel RRB, Plan und Sonderbauvorschriften für das Amtsarchiv.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug:

der Staatsschreiber:

